

568 000 M., bei einem verheirateten Arbeitnehmer mit vier Kindern monatlich 888 000 M. steuerabzugsfrei. Abgesehen von diesen ziffermäßigen Änderungen ist der Arbeitgeber nach wie vor an die Eintragung, die von der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt auf dem Steuerbuch hinsichtlich der Zahl der bei den einzelnen Arbeitnehmern zu berücksichtigenden Familienangehörigen gemacht sind, gebunden. Den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Finanzämtern ist ein Merkblatt zugegangen, aus dem alles für den Steuerabzug Wesentliche entnommen werden kann. Die vom Arbeitslohn einzubehaltenden Steuerbeträge sind in allen Fällen auf volle 10 M. nach unten abzurunden.

Richtig frankieren! — Am heutigen Tage treten die neuen erhöhten Postgebühren in Kraft! Es ist streng darauf zu achten, daß keine Postsendung ungenügend frankiert zur Post geht. Die im Bestellzettelbogen der Nr. 168 des Vbl. veröffentlichte Tabelle sollte, auf Pappe aufgeteilt, seinen Platz bei der Postkasse finden und stets genau beachtet werden. Ein gewöhnlicher Fernbrief 1000 M., eine Fernpostkarte 400 M., ein Bücherzettel 200 M. usw.!

Sind Drucksachen postzwangspflichtig? — Über diese Frage hatte kürzlich das Schöffengericht einer süddeutschen Stadt zu entscheiden. Es hat, um es gleich vorweg zu sagen, diese Frage verneint. Eine Verlagsbuchhandlung pflegt regelmäßig Neuerscheinungen durch gedruckte Prospekte und ähnliche Mitteilungen einem größeren Kreis von Interessenten, Behörden und Privaten in ganz Deutschland anzuzeigen. Die Prospekte werden entweder in offenen Umschlägen oder als Karten verschickt. Eine große Anzahl dieser Prospekte wurde nicht am Sitz des Verlags zur Post gegeben, sondern wurde von einem anderen Postort (einem Grenzzort außerhalb Deutschlands) versandt. Die Prospekte wurden in den Geschäftsräumen des Verlags fertiggestellt, d. h. soweit es sich um Karten handelt, wurden diese adressiert, die übrigen in Umschläge getan und ebenfalls mit Adressen versehen. Ein Beauftragter des Verlags nahm einen Teil der Prospekte als Reisegepäck nach einem Grenzzort in Deutschland mit, ein anderer Teil der Prospekte wurde in Gütertransporten dorthin bahnlagernd geschickt, von wo aus sie über die Grenze (nach Österreich) gebracht wurden. Die Mitnahme der Prospekte als Reisegepäck ist von der Postbehörde nicht beanstandet worden, dagegen erblickte sie in der Versendung der Prospekte als Güter durch die Eisenbahn einen Verstoß gegen das Postmonopol. Der Verleger wurde durch Strafbefehl des Amtsgerichts auf Grund von § 27 Ziffer 1 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 zu dem vierfachen Betrage des angeblich hinterzogenen Portos verurteilt. Gegen diesen Strafbefehl hat der Verleger Einspruch erhoben; er bestritt, sich strafbar gemacht zu haben, weil keine einzige der von § 27 Ziffer 1 des Postgesetzes geforderten Voraussetzungen zutraf. Zugleich machte er für sich entschuldigen Irrtum geltend, weil er sich sowohl bei dem zuständigen Postamt als auch bei der Handelskammer vorher erkundigt hatte und unrichtig oder ausweichend belehrt worden sei. Das Schöffengericht stimmte den Gründen des Verlegers bei und hob den Strafbefehl auf. Die in Betracht kommenden Bestimmungen des § 27 Ziffer 1 des Postgesetzes lauten:

»Mit dem vierfachen Betrag des defraudierten Portos . . . wird bestraft:

1. wer Briefe oder politische Zeitungen den Bestimmungen des § 1 und 2 zuwider auf andere Weise als durch die Post gegen Bezahlung befördert oder verschickt

Nach dem Urteil des Schöffengerichts ist die erste Voraussetzung die, daß es sich um Briefe im Sinne des § 1 des Postgesetzes handelt; nur diese unterliegen dem Postzwang, nicht aber Drucksachen, sofern diese den reglementären Bestimmungen der Postordnung über Drucksachen entsprechen. Das Schöffengericht war der Meinung, daß die versandten Drucksachen — es waren Anzeigen über neuerschienenen Bücher mit Angaben über den Inhalt, kurze Besprechungen usw., denen wie üblich Bestellkarten oder Bestellzettel beigelegt waren — keine Briefe darstellen, weder im gewöhnlichen, noch in dem weiteren Sprachgebrauch des Postgesetzes. Sind aber, so führt das Gericht aus, die einzelnen Sendungen an und für sich betrachtet keine Briefe, sondern Drucksachen, so werden sie auch dadurch nicht zu Briefen, daß sie in Paketen verschickt werden. Das Gericht stützt sich auf die Auffassung des Reichsgerichts, das in verschiedenen Entscheidungen, insbesondere in Band 34, Seite 337 u. f., Band 40, Seite 74 sich dahin ausgesprochen hat, daß Drucksachen, z. B. Ankündigungen, Prospekte, Rundschreiben, nicht als Briefe zu betrachten sind und daher dem Postmonopol nicht unterliegen.

Gegen die Entscheidung des Schöffengerichts hatte der Vertreter der

Amtsanwaltschaft für Strafsachen wegen Portohinterziehung zunächst Berufung eingelegt. Die Berufung wurde jedoch im Mai zurückgezogen, sodaß das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Das Anwachsen des Telegrammverkehrs. — Trotz dem amtlichen Anraten, Telegramme nicht in größeren Mengen und nicht stoßweise in den späten Abendstunden abzuliefern, steigert sich der Telegrammverkehr von Tag zu Tag derartig, daß die verfügbaren Beamtenkräfte den Ansturm oft nicht bewältigen können. Wenn sich nun bei den großen Telegraphenämtern mit Sicherheit übersehen läßt, daß die Telegrammmengen nicht in angemessener Zeit auf dem Draht befördert werden können, dürfen Telegramme nach großen Orten entweder mit der Bahnpost in schnellfahrenden Zügen oder mit der Flugpost auf den Strecken Berlin—Hamburg—Bremen, Berlin—Königsberg und Berlin—München verschickt werden. — Von dem Mittel, die Telegrammmengen durch Sperrung gewisser Orte zu verringern, will die Post vorläufig keinen Gebrauch machen.

Die Sendungen nach dem besetzten Gebiet von den Franzosen häufig »beschlagnahmt« werden, so unterliegt auch der Telegramm- und Fernsprechverkehr nach dem Einbruchsgebiet und nach Orten an dessen Rande häufig einer Kontrolle durch die Besetzungsmächte. Soweit die Telegraphen- und Fernsprechleitungen oberirdisch verlaufen, können Telegramme von den Franzosen leicht abgefangen und Gespräche unmittelbar belauscht werden. Das bedeutet eine große Gefahr für die Empfänger im Einbruchsgebiet; es wird daher dringend empfohlen, im Telegramm- und Fernsprechverkehr größte Vorsicht walten zu lassen.

Neue Ersatzbeträge für Pakete. — Vom 1. August ab werden die Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen neu festgesetzt, und zwar wird der Ersatzbetrag für Pakete ohne Wertangabe auf 14 000 Mark für je 500 Gramm der ganzen Sendung und der Ersatzbetrag für eine eingeschriebene Sendung auf 100 000 Mark erhöht. Der Meißtbetrag für telegraphische Postanweisungen wird vom 1. August an von 100 000 auf 5 000 000 Mark hinaufgesetzt.

Erhöhter Steuerzuschlag zu den Fernsprechgebühren. — Nach der »Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren« vom 12. Juli 1923 erhöht sich der Steuerzuschlag zu den Fernsprechgebühren vom 1. August 1923 ab von 14 900 v. H. auf 49 900 v. H. mit der Maßgabe, daß die Erhöhung für die vierteljährlich im voraus fälligen laufenden Fernsprechgebühren erst am 1. Oktober 1923 in Kraft tritt. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß auf den 30. September 1923 zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen.

Neue Flugpostmarken. — Für den Luftpostverkehr sind neue Flugpostmarken im Werte von 200 Mark herausgegeben worden; sie sind bei den Postanstalten der Flugorte und bei einer großen Anzahl anderer Postanstalten erhältlich. Postanstalten, die keine Flugpostmarken führen, vermitteln auf Wunsch den Bezug der Marken. Flugpostmarken zu 5 und 10 Mark werden nicht mehr hergestellt werden.

Das Briefporto als Index der Post selbst. — Die Nebengebühren der Post werden nicht durch Gesetz, sondern durch die Postordnung vom Reichspostminister festgesetzt. Deren Zahl ist in den letzten Jahren erheblich gewachsen, da die Post mehr und mehr für jede einzelne Leistung eine Gebühr erhebt. Um diese zahllosen Sätze nicht immer wieder bei jeder Gebührenerhöhung neu bestimmen zu müssen, sind sie jetzt in ein gleichbleibendes Verhältnis zur einfachen Briefgebühr nach auswärts gebracht worden. Vom 1. August an wird zu zahlen sein: für die Bescheinigung der Einlieferung eines gewöhnlichen Pakets die Hälfte der Briefgebühr, bei Nachnahmen und Postaufträgen für das Vorzeigen jedesmal $\frac{1}{2}$, die Einziehung ein Tausendstel der Briefgebühr, Annahme von Einschreibsendungen außer den Schaltestunden 1, Rückgabe nicht abgegangener Sendungen $\frac{1}{2}$, Zurückziehung einer Zeitungsbestellung $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$, postlagernde Sendungen $\frac{1}{20}$, Postausweis Karte 2, Postlagerkarte 1, Schließfach 2 oder 4, Nachlieferung von Zeitungen $\frac{1}{2}$ usw.

Postanweisungs- und Nachnahmeverkehr mit dem Remisgebiet. (Siehe auch Vbl. Nr. 154 und 166.) — Der Briefnachnahmeverkehr und der Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und dem Remisgebiet werden vom 1. Juli an nach den Bestimmungen des Weltpostvertrags, des Wertbrief- und Wertkläfschenabkommens und des Postanweisungsabkommens ausgeführt, jedoch ist bei Nachnahme-Briefsendungen die Briefgebühr bis auf weiteres nach den Inlandsätzen zu erheben. Die Postanweisungs- und Nachnahmebeträge sind in